



Inhalt

• Wissenswertes	2
Bundestag hat am 23.04.2026 das Vergabebeschleunigungsgesetz beschlossen – Gastbeitrag von Wolf Witte vom 23.04.2026 aus dem cosinex Blog	2
Umweltfreundliche Beschaffung von Elektrofahrrädern	6
FNR aktualisiert Datenbank „Umweltzeichen Kompakt“	7
Erlass des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zur Einführung der aktualisierten Version des STL-Bau 2025-10	7
• Recht	7
EuGH zieht die Grenzen des Auftraggeberermessens – Gastbeitrag aus dem cosinex Blog	7
OLG Frankfurt zur Auskömmlichkeit: Was Vergabestellen bei der Preisprüfung wirklich wissen müssen – Gastbeitrag von Norbert Dippel	11
• International – Aus der EU	13
Elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Beschaffungsverfahren – Unternehmensumfrage verlängert	13
Industrial Accelerator Act – Relevanz für die öffentliche Beschaffung	14
Abschluss Freihandelsabkommen der EU und Australien	14
• Aus den Bundesländern	15
Bayern: Wegweiser zur Vergabe von Verpflegungsleistungen	15
Hamburg: Senat beschließt Reform des Vergabegesetzes	15
• Veranstaltungen in Brandenburg	17
05.05.2026, 10.09.2026, 24.09.2026 und 15.10.2026: Einstieg in das Vergaberecht – Theorie und Praxis (Vergabemarktplatz Brandenburg)	17



Bundestag hat am 23.04.2026 das Vergabebeschleunigungsgesetz beschlossen – Gastbeitrag von Wolf Witte vom 23.04.2026 aus dem cosinex Blog.

Am 23. April hat der Bundestag das Vergabebeschleunigungsgesetz beschlossen. Änderungen gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung betreffen insbesondere die Losvergabe. Inkrafttreten wird das Gesetz frühestens am 1. Juli 2026.

Das Gesetz zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge wurde zuletzt am 9. Oktober 2025 im Bundestag [beraten](#) und war seit einer öffentlichen Ausschussanhörung am 10. November bis zur heutigen Befassung nicht mehr im Plenum aufgerufen worden.

Es handelt sich dabei um das dritte von drei die Vergabe und öffentliche Beschaffung betreffenden Gesetzen der Großen Koalition. Für das [Bundestariftreuegesetz](#) fand die abschließende Bundesratsbefassung am 27. März statt, es muss noch verkündet werden, um in Kraft zu treten. Bereits in Kraft ist das [Gesetz zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr](#).

Synoptische Darstellung der Änderungen

Update: Diese Synopsen berücksichtigen die vom Bundestag am 23. April 2026 beschlossene Fassung der Vergabeverordnung einschließlich der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie:

- [Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen](#)
- [Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge](#)

Wir werden VgV und GWB in unserer [Normendatenbank](#) vor Inkrafttreten des Gesetzes auf den dann geltenden Stand bringen.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge greift wesentliche Aspekte der im [Koalitionsvertrag](#) formulierten Ziele auf, etwa die Festsetzung der Wertgrenze auf 50.000 Euro, einen bürokratiearmen Eignungsnachweis und Anpassungen der Rechtsmittel.

Wir stellen zunächst die vom Bundestag beschlossenen Änderungen aus der Beschlussempfehlung vor, bevor wir auf die unverändert angenommenen Teile des Regierungsentwurfs eingehen.

Losvergabe: Der neue § 97a GWB

Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie sieht die Regelung des Losgrundsatzes in einem neuen Paragraphen 97a im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vor. Darin bleibt der Grundsatz der mittelstandsfreundlichen Vergabe bestehen (Absatz 1). Die bestehenden Abweichungsmöglichkeiten der wirtschaftlichen und technischen Gründe werden ebenfalls übernommen (Absatz 2).

Ergänzt wird ein weiterer Ausnahmetatbestand, um das Sondervermögen Infrastruktur sowie die Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur vergaberechtlich zu flankieren (Absatz 3). Dabei kann für aus dem Sondervermögen gemäß des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität finanzierte Infrastrukturvorhaben sowie für Vorhaben der Verkehrsinfrastruktur vom Losgrundsatz abgewichen werden, wenn zeitliche Gründe die Abweichung erfordern. Dies gelte dann, wenn die Anwendung des Losgrundsatzes die schnelle Realisierung dieser Infrastrukturvorhaben „nachweislich verhindert“.

Die Ausnahme wird auf Infrastrukturvorhaben begrenzt, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert das Zweifache der EU-Schwellenwerte erreicht oder überschreitet. In der Vergabepaxis dürfe der für die Abweichungsmöglichkeit geltende höhere Schwellenwert nicht als Umgehungsmöglichkeit (etwa durch Bündelung von mehreren Aufträgen in einem Paket) genutzt werden.

Der Ausschuss stellt klar, dass die zeitlichen Gründe „nicht vom Auftraggeber verschuldet“ sein dürfen. Und weiter:

Die Dringlichkeit eines Infrastrukturvorhabens, welche einen zeitlichen Grund im Sinne des § 97a Absatz 3 darstellt, kann vorliegen, wenn ohne Durchführung des Infrastrukturvorhabens eine deutliche Nutzungseinschränkung der betroffenen Infrastruktur zu erwarten ist.

Im neuen § 97a Absatz 4 werden abschließend die Vorhaben der Verkehrsinfrastruktur aufgeführt, bei deren Durchführung auch von der neuen Abweichungsmöglichkeit des § 97a Absatz 3 Gebrauch gemacht werden kann. Auftraggeber werden im Fall von Gesamtvergaben ermächtigt (Absatz 5 Satz 1), ihre Auftragnehmer verpflichten zu *können*, die Interessen kleiner und mittlerer Unternehmen bei der Vergabe von Unteraufträgen besonders zu berücksichtigen. Dies werde regelmäßig relevant sein, soweit ein Auftraggeber eine Gesamtvergabe nach den Absätzen 2 oder 3 wählt, aber beim Auftragsgegenstand dennoch viel Potenzial besteht, den Mittelstand einzubeziehen.

Die Kann-Vorgabe schließe eine Pflicht zur Auferlegung der Berücksichtigungspflicht aus. Insbesondere falls dies zu erheblichen Verzögerungen bei der Auftragsausführung führen könnte, erscheint dem Ausschuss eine Weitergabe nicht naheliegend. Der Auftraggeber sollte aus Gründen der Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und Durchsetzbarkeit die Pflicht zur Berücksichtigung je nach Auftragsgegenstand, Vertragsmodell und Einzelfall bestimmt und möglichst konkret weitergeben.

In einem neuen Absatz 6 wird zudem geregelt, dass die Bundesregierung die Erweiterung der Abweichungsmöglichkeit vom Losgrundsatz evaluiert und bis zum 30. September 2027 dem Bundestag dazu berichtet.

Digitale Souveränität in GWB und VgV

Zusätzlich zu den von der Bundesregierung vorgesehenen allgemeinen Ausnahmen vom Vergaberecht in [§ 107 GWB](#) (Grenzschutz, Terrorbekämpfung, Verschlüsselung, militärische Infrastruktur) sieht der Ausschuss auch Ausnahmen im Bereich der Cybersicherheit und digitalen Souveränität vor, die unter die Definition der wesentlichen Sicherheitsinteressen fallen können.

Auch die Vergabeverordnung wird in [§ 58 VgV](#) um die Klarstellung ergänzt, dass Zuschlagskriterien auch Aspekte der digitalen Souveränität umfassen können. Als mögliche qualitative Zuschlagskriterien nennt der Ausschuss

- die Nutzung interoperabler und offener IT-Systeme oder Software,
- die Nachvollziehbarkeit und Kontrolle von Datenverarbeitungsvorgängen,
- besondere Anforderungen an das im Rahmen der Datenverarbeitung eingesetzte Personal,
- Anforderungen an Sicherheitsvorkehrungen,
- die Lokalisierung von Daten sowie
- die rechtliche, organisatorische und technische Immunität gegen unerwünschte Zugriffe oder Verfügbarkeitseinschränkungen.

Leitmärkte für Stahl und Zement

Die Verordnungsermächtigung in [§ 113 GWB](#) wird um eine Klarstellung ergänzt, wonach die Verordnungsermächtigung insbesondere die Schaffung von Leitmärkten für Stahl und Zement zum Inhalt hat.

In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 8. Januar 2026 hatte die Bundesregierung den aktuellen Stand zur Beschaffung von grünem Stahl [erläutert](#).

Direktvergaben im Eisenbahnverkehr

Hinsichtlich der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Personenverkehrsleistungen im Eisenbahnverkehr ([§ 131 GWB](#)) räumt der neue Absatz 1 Satz 3 bei geringfügigen Aufträgen die Nutzung der europarechtlichen Spielräume ein, öffentliche Aufträge im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr ohne Vergabeverfahren direkt zu vergeben (Artikel 5 Absatz 4 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1370/2007](#)).

Grundsätzlich seien wettbewerbliche Vergabeverfahren Direktvergaben deutlich vorzuziehen, so der Wirtschaftsausschuss, da sie Transparenz, Wettbewerb, die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Auftraggeber gewährleisten und klare Verfahrensregeln beinhalten. Bei diesen, im Eisenbahnverkehr geringfügigen Aufträgen, sollen jedoch – insbesondere auch auf Wunsch des Bundesrates – Direktvergaben ermöglicht werden, damit die Auftraggeber in diesen Fällen eine schnelle und bürokratieärmere Auftragsvergabe durchführen können.

Änderungen des Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetzes

Das bereits in Kraft getretene [Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz](#) wird an Änderungen angepasst, die mit dem Vergabebeschleunigungsgesetz wirksam werden, so etwa den geänderten § 106 Absatz 2 Nummer 1 GWB und den neuen § 97a GWB zur Losvergabe.

eForms: Zuständigkeit beim BMDS

Der mit Einführung der [eForms](#) in die Vergabeverordnung eingeführte [§ 10a](#) verweist nach dem Willen des Ausschusses künftig nicht mehr auf das Bundesministerium des Innern, sondern auf das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, welches nunmehr für den Datenaustauschstandard in Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zuständig ist.

Entschließung: Industrial Accelerator Act „engmaschig begleiten“

Der Wirtschaftsausschuss stellt neben der Beschlussempfehlung zum Gesetzentwurf selbst auch eine Entschließung zur Abstimmung, wonach die Mittel des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaschutz (SVIK) pragmatisch, praktikabel und schnell eingesetzt werden sollen – mit besonderer Rücksicht auf die Kommunen.

Der § 97a Abs. 4 Nr. 1 GWB sei so auszulegen, dass beschleunigende Verfahren möglich bleiben und Nachweispflichten auf ein Minimum reduziert werden. Darüber hinaus fordert der Ausschuss die Bundesregierung auf, sogenannte Local-Content-Anforderungen des geplanten EU-weiten [Industrial Accelerator Act \(IAA\)](#) engmaschig zu begleiten und sicherzustellen, dass „Made-with-EU“- und Low-Carbon-Anforderungen kohärent mit dem nationalen Recht umgesetzt, heimische Schlüsselbranchen gestärkt und Umgehungstatbestände verhindert werden.

Bis zum 30. Juni 2027 soll die Bundesregierung zudem von der Verordnungsermächtigung nach § 113 Nr. 9 GWB Gebrauch machen und verbindliche Mindeststandards für klimafreundliche Beschaffung festlegen – insbesondere für emissionsarm hergestellten Stahl und Zement.

Unverändert hat der Bundestag die folgenden Änderungen beschlossen.

Wertgrenzen

Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung der Bundeshaushaltsordnung vor, wonach Leistungen bis zu einem Auftragswert von 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer per Direktauftrag – ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens – beschafft werden können. Der Auftraggeber soll dabei zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

Wie der Gesetzgeber im Begründungsteil darlegt, bleibe es der Vergabestelle weiterhin offen, auch im niedrigvolumigen Bereich Vergabeverfahren durchzuführen. Dies könne sich in vielen Fällen „als sehr sinnvoll erweisen“, insbesondere um ausreichenden Wettbewerb und die Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen durch eine öffentliche Aufforderung zum Wettbewerb sicherzustellen.

Auch wird im Begründungsteil hervorgehoben, dass Direktaufträge nach dieser Regelung keine Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge seien.

Wettbewerbsregister und Vergabestatistik

Die Pflicht zur Abfrage des [Wettbewerbsregisters](#) (§ 6 Abs. 1) wird – im Gleichschritt mit der Wertgrenzenerhöhung – von 30.000 Euro auf 50.000 Euro erhöht. Abs. 2 wird um einen Passus ergänzt, wonach Auftraggeber das Register im Fall eines Direktauftrags abfragen können, was einer Klarstellung der geltenden Rechtslage entspreche.

Auch die Pflicht zur Abfrage der [Vergabestatistik](#) wird auf 50.000 Euro erhöht (von bisher 25.000 Euro). Dabei gelte es, die Aussagekraft der Vergabestatistik, die ein wichtiges Instrument einer evidenzbasierten Wirtschaftspolitik sei und wichtige Erkenntnisse zur Vergabepaxis in Bund, Ländern und Kommunen liefere, weitestmöglich zu erhalten. Daher regt der Gesetzgeber auch hier die freiwillige Nutzung bei geringeren Auftragswerten an.

Rechtsschutz

Ein beträchtlicher Bestandteil des Gesetzentwurfes umfasst Anpassungen des Rechtsschutzes in den §§ 155 ff. GWB. Nachprüfungsverfahren sollen vereinfacht, weiter beschleunigt und weitestmöglich digitalisiert werden. Dabei werden die Möglichkeiten der EU-Rechtsmittelrichtlinien insbesondere bei den Rechtsfolgen weiter als bisher ausgeschöpft.

Insbesondere soll die aufschiebende Wirkung der sofortigen Beschwerde gegenüber Entscheidungen der Vergabekammern in Nachprüfungsverfahren wegfallen (§ 173 GWB). Auch sollen Nachprüfungsverfahren vornehmlich

in Textform (d.h. schriftlich oder elektronisch) geführt werden (§§ 158, 161 ff., 167, 172 GWB) und die Aktenübermittlung und -einsicht wie auch die Verhandlungen der Vergabekammern digitaler ausgestaltet werden (§§ 163, 165, 172, 175 GWB).

Nachprüfungsentscheidungen sollen beschleunigt werden, indem Verfahrensentscheidungen nur durch den Vorsitzenden oder hauptamtlichen Beisitzer entschieden werden können ([§ 157 GWB](#)) und die Entscheidung nach Aktenlage erweitert wird ([§ 166 GWB](#)). Der Entscheidungszeitraum der Vergabekammern soll beschränkt werden ([§ 167 GWB](#)). Außerdem entfällt die Antragsbefugnis bei offensichtlichem Missbrauch des Antrags- oder Beschwerderechts ([§ 160 GWB](#)).

Digitalisierung

Punktuell werden verschiedene Digitalisierungsaspekte für Vergabeverfahren gestärkt. Dies gilt etwa für die weitere Nutzung von E-Mail und Verlinkungen ([§ 122 GWB](#)) und die elektronische Durchführung der Markterkundung ([§ 28 VgV](#)).

Strategische Aspekte: Innovation und Start-ups

Aus dem Bereich der strategischen Vergabeaspekte fokussiert der Gesetzentwurf klar auf Innovation. So sollen die Umstände von kleinen und mittleren Unternehmen sowie von jungen Unternehmen stärker Berücksichtigung in der Konzeption von Vergabeverfahren finden. Dazu zählen die Erstellung von Eignungskriterien und die Anforderung von Nachweisen ([§ 42 VgV](#)) ebenso wie die Angebotsaufforderung in Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb ([§ 17 VgV](#)).

Auch sollen diesen Unternehmen geeignete Zahlungsmodalitäten zugutekommen, wie sie ein novellierter [§ 29 VgV](#) vorsieht. Klargestellt wird ferner, dass gerade bei jungen Unternehmen ein berechtigter Grund vorliegen könne, aus dem das Unternehmen alternative Nachweise nach [§ 45 VgV](#) vorlegt.

Im Begründungsteil werden diese Unternehmenstypen näher spezifiziert: Als junge Unternehmen können demnach in der Regel Unternehmen betrachtet werden, deren Gründung nicht länger als acht Jahre zurückreicht. Als kleine und mittlere Unternehmen können in der Regel Unternehmen betrachtet werden, die entsprechend von der Europäischen Kommission definiert wurden ([Empfehlung 2003/361/EG](#) der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen).

Insbesondere zur Stärkung von Innovation sollen – im Rahmen der europarechtlichen Möglichkeiten – Nebenangebote gestärkt werden ([§ 35 VgV](#)). So würden innovative Angebote gestärkt und die Schaffung neuer Berührungspunkte zwischen der öffentlichen Beschaffung und der innovativen Wirtschaft angereizt. Auch werde so die Modernisierung der Verwaltung vorangetrieben.

In [§ 28 VgV](#) wird ferner geregelt, dass auch umweltbezogene und soziale sowie Aspekte der Qualität und Innovation bereits innerhalb der Markterkundung einbezogen werden können.

Neufassung der UVgO geplant

Das Vergabebeschleunigungsgesetz ist den engen Grenzen des europarechtlichen Rahmens unterworfen, was der Gesetzgeber auch anerkennt. Aus diesem Grund setze sich die Bundesregierung auch auf europäischer Ebene für eine Reform der Vergaberichtlinien ein, die von der Kommission derzeit vorangetrieben wird.

Angestrebt wird ebenfalls eine Neufassung der [Unterschwelvenvergabeordnung](#) (UVgO) im Einvernehmen mit den Ländern. Entsprechend soll der erste Abschnitt der VOB/A überarbeitet werden. Ziel sei hier die möglichst weitgehende Vereinheitlichung der unterschweligen Vergaberegeln – insbesondere der vergaberechtlichen Wertgrenzen –, die für Unternehmen eine wichtige Bürokratieentlastung darstellt.

In einem Papier vom 4. Dezember 2025 unter der Überschrift *Die Föderale Modernisierungsagenda* hatten Bund und Länder [vereinbart](#), bis spätestens 31.12.2026 die UVgO zu überarbeiten:

Hierfür legt der Bund in Abstimmung mit den Ländern bis spätestens 30.06.2026 einen Vorschlag vor. Die Länder passen anlässlich der Neuüberarbeitung ihre Vorgaben bis zum 30.06.2027 an. Länderspezifische Abweichungen sollen nach Möglichkeit vermieden werden.

Zeitplan und Inkrafttreten

Nach Beschluss und Verkündung soll das Gesetz am Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartalsanfangs in Kraft treten, voraussichtlich also am 1. Juli 2026. Dies setzt eine Behandlung des Bundesrates mit dem Gesetz am 8. Mai oder am 12. Juni voraus. Wir aktualisieren diesen Blogbeitrag, sobald sich Neuerungen ergeben.

Quellen und Links

- Bundesregierung: [Einfacher beschaffen, schneller bauen](#)
- Gesetzentwurf der Bundesregierung: [Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge](#) (Drucksache 21/1934)
- Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie [zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung](#)
- [Vorgang – Gesetzgebung](#) Gesetz zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge

Quelle: Wolf Witte: „Bundestag hat das Vergabebeschleunigungsgesetz beschlossen“, in [cosinex Blog](#).

Umweltfreundliche Beschaffung von Elektrofahrrädern

Das Umweltbundesamt (UBA) hat einen aktuellen [Leitfaden](#) zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Elektrofahrrädern (Pedelecs) veröffentlicht. Der Beschaffungsleitfaden für Elektrofahrräder enthält die für öffentliche Auftraggeber wesentlichen Informationen und Empfehlungen, um Umweltaspekte in die Vergabe- und Vertragsunterlagen einzubeziehen.

Grundlage für diese Kriterien sind das Umweltzeichen Blauer Engel für Elektrofahrräder DE-UZ 197 (Ausgabe Juni 2015), die aktuelle EU-Batterieverordnung und aktuelle DIN-Norm-Standards. Der Blaue Engel DE-UZ 197 ist ausgelaufen. Somit können keine Produkte mehr zertifiziert werden.

Der Leitfaden wird begleitet von einem Anbieterfragebogen, der unter www.beschaffung-info.de als Word Dokument veröffentlicht ist. Der „Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Elektrofahräder (Pedelecs 25)“ kann als Anlage zur Leistungsbeschreibung verwendet und den Vergabestellen zur Beschreibung der Leistung und den Bietern als Hilfestellung bei der Nachweisführung dienen. Der Anbieterfragebogen erleichtert zudem der ausschreibenden Stelle die Prüfung der Angebote.

Quelle: [Umweltbundesamt](#)

FNR aktualisiert Datenbank „Umweltzeichen Kompakt“

Die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR) hat im Januar 2026 ihre Online-Datenbank „Umweltzeichen Kompakt: Gütezeichen-Finder“ umfassend aktualisiert.

Die Datenbank ermöglicht die Recherche von 235 Umwelt- und Gütezeichen für biobasierte Produkte und Dienstleistungen. Nutzer können sich damit eine strukturierte Orientierung im vielfältigen Gütezeichenmarkt verschaffen und das für ihr Beschaffungsvorhaben geeignete Gütezeichen auswählen.

So lassen sich Nachhaltigkeitsaspekte rechtssicher in öffentliche Ausschreibungen integrieren. Aktuell beinhaltet die Datenbank zwölf Warengruppen: Bauen & Sanieren, Drucksachen & Papier, Gartenbau, Spielzeug & Freizeit, Bioenergie, Elektronik & IT, Möbel und Küche, Textilien, Büro, Fuhrpark (Schmierstoffe), Reinigung & Hygiene sowie Veranstaltungen & Catering.

Die Datenbank finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, muellers@abz-bayern.de

Erlass des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zur Einführung der aktualisierten Version des STL-Bau 2025-10

Das Textsystem Standardleistungsbuch für das Bauwesen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (STLB-Bau) wurde überarbeitet und aktualisiert und steht nun als Version 2025-10 zur Anwendung zur Verfügung.

Den entsprechenden Erlass finden Sie [hier](#)



EuGH zieht die Grenzen des Auftraggeberermessens – Gastbeitrag aus dem cosinex Blog

Je präziser eine Leistungsbeschreibung den konkreten Bedarf benennt, desto stärker wird der Bieterkreis eingegrenzt. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seinem Urteil C-568/24 (Sof Medica) klargestellt, unter welchen Voraussetzungen öffentliche Auftraggeber typenspezifische Anforderungen ohne den Zusatz „oder gleichwertig“ formulieren dürfen – und welche Rolle dabei die Auftragsunterlagen selbst spielen.

Die technischen Spezifikationen bilden das Herzstück jeder Leistungsbeschreibung. Sie definieren, welche Ware, Dienstleistung oder Bauleistung der Auftraggeber benötigt – und damit zugleich, wer überhaupt die Chance hat, den Zuschlag zu erhalten. [Artikel 42 der Richtlinie 2014/24/EU](#) gibt den Auftraggebern dabei ein weites Ermessen, bindet es aber an die Grundsätze des gleichen Zugangs und des fairen Wettbewerbs.

Besonders kritisch ist die Frage nach produktneutralen Formulierungen: Der Verweis auf bestimmte Typen oder eine bestimmte Produktion ist grundsätzlich verboten – es sei denn, er ist durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt oder der Auftragsgegenstand lässt sich nicht hinreichend genau auf andere Weise beschreiben. In letzterem Fall ist zwingend der Zusatz „[oder gleichwertig](#)“ beizufügen.

Wie eng diese Grenzen gezogen sind, zeigt ein Vorabentscheidungsersuchen aus Rumänien, das beim Gerichtshof der Europäischen Union anhängig war. In seinem Urteil vom 16. April 2026 ([Rechtssache C-568/24](#), Sof Medica SA / Spitalul Clinic Județean de Urgență Cluj-Napoca) hat der EuGH (Siebte Kammer) zwei grundlegende Fragen für das gesamte europäische Vergaberecht beantwortet. Das Urteil erging ohne Schlussanträge des Generalanwalts – ein Signal dafür, dass der Gerichtshof die Rechtslage als hinreichend geklärt ansah.

Inhalt

I. Der Sachverhalt

Ein rumänisches Kreis-Notfallkrankenhaus schrieb im Februar 2024 die Lieferung, Installation und Inbetriebnahme eines Operationsroboters aus – mit einem geschätzten Auftragswert von rund fünf Millionen Euro. Dem Vergabeverfahren war eine [Marktkonsultation](#) vorausgegangen, aus der sich zweierlei ergeben hatte: Zum einen gab es auf dem Markt zwei grundlegend verschiedene Bauweisen – monolithische Roboter mit fest verbundenen Armen und modulare Roboter mit unabhängig voneinander beweglichen Armen. Zum anderen hatten sich mindestens drei Hersteller modularer Systeme identifizieren lassen.

In der Leistungsbeschreibung formulierte das Krankenhaus die technischen Spezifikationen sodann so, dass ein modulares und mobiles Gerät für die robotergestützte Chirurgie gefordert wurde, das aus mindestens vier Modulen mit voneinander unabhängigen Roboterarmen besteht, im Operationsblock ohne besondere Vorkehrungen aufgestellt werden kann und einen schnellen Wechsel zwischen klassischer laparoskopischer und robotergestützter Chirurgie erlaubt.

Ein Anbieter monolithischer Operationsroboter sah sich durch diese Spezifikationen vom Wettbewerb ausgeschlossen. Die Antragstellerin rügte, die Anforderungen begünstigten ausschließlich modulare Systeme und verstießen gegen die Grundsätze der [Gleichbehandlung](#) und Transparenz. Sie beantragte, die diskriminierenden Anforderungen zu entfernen oder, hilfsweise, das Vergabeverfahren aufzuheben.

Das Krankenhaus verteidigte seine Entscheidung mit konkreten baulichen Gegebenheiten: Es bestehe aus alten Gebäuden mit beengten Operationssälen. Die Notwendigkeit, das Gerät zwischen verschiedenen Sälen zu transportieren, die begrenzte Stellfläche und das Gewicht des Systems seien spezifische Rahmenbedingungen, die einen modularen und mobilen Roboter zwingend erforderten – und die Anforderungen in der Leistungsbeschreibung damit sachlich rechtfertigten.

Das erstinstanzliche Gericht wies den Antrag als teilweise gegenstandslos und teilweise unbegründet zurück. Im Berufungsverfahren entstanden dem Curtea de Apel Cluj (Berufungsgericht Klausenburg) Zweifel an der Auslegung von Art. 18 und Art. 42 der Richtlinie 2014/24/EU – insbesondere daran, ob der Transparenzgrundsatz eine vorherige Begründung technischer Spezifikationen in der Bekanntmachung erfordert und wie der Zusatz „oder gleichwertig“ bei typenspezifischen Anforderungen zu handhaben ist. Der EuGH erhielt daraufhin drei Vorlagefragen.

II. Die Entscheidung

1. Zur Begründungspflicht bei technischen Spezifikationen

Die erste und dritte Vorlagefrage richteten sich im Kern auf die Frage, ob der Transparenzgrundsatz aus Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2014/24/EU den Auftraggeber verpflichte, die objektiven Gründe für technische Spezifikationen bereits in der Auftragsbekanntmachung anzugeben. Konkret wollte das vorlegende Gericht wissen, ob ein Bieter ausgeschlossen werden darf, wenn die objektive Notwendigkeit der Spezifikationen erst im Laufe des Rechtsstreits – also nach Veröffentlichung der Bekanntmachung – definiert wird.

Der EuGH verneint eine solche vorgelagerte Begründungspflicht. Weder Art. 18 Abs. 1 noch Art. 42 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2014/24/EU noch Art. 49 über Auftragsbekanntmachungen enthielten eine entsprechende

Anforderung. Der Transparenzgrundsatz verlange lediglich, dass die Ausschreibungsunterlagen *klar, präzise und eindeutig* seien, damit gebührend informierte Bieter die Anforderungen verstehen und in gleicher Weise auslegen könnten:

Der Grundsatz der Transparenz verlangt also lediglich, dass die Ausschreibungsunterlagen klar, präzise und eindeutig sind, ohne von den öffentlichen Auftraggebern zu verlangen, dass sie bei der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung alle objektiven Gründe für jede in der Leistungsbeschreibung genannte technische Spezifikation angeben.

Das Erfordernis, Gründe anzugeben, beziehe sich vielmehr auf die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips: Der öffentliche Auftraggeber müsse in der Lage sein, darzutun, inwiefern der Detaillierungsgrad der technischen Spezifikationen zur Erreichung seiner Ziele notwendig ist. Eine allgemeine Begründungspflicht in der Bekanntmachung lehnt der EuGH dabei mit einem systematischen Argument ab: Wo der Unionsgesetzgeber eine Begründungspflicht gewollt habe, habe er sie ausdrücklich normiert – so etwa in Art. 46 Abs. 1 der Richtlinie 2014/24/EU für die Entscheidung, einen Auftrag nicht in Lose aufzuteilen, oder in Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 2, der beim Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb eine ausdrückliche Beschreibung des Bedarfs in den Auftragsunterlagen verlangt.

2. Zum Zusatz „oder gleichwertig“

Die zweite Frage betraf das Kernproblem des Verfahrens: Durfte das Krankenhaus Anforderungen an Modularität, Mobilität, Gewicht, Platzbedarf und Armkonfiguration des Operationsroboters formulieren, ohne sie mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen?

Der EuGH stellt zunächst fest, dass die streitgegenständlichen Spezifikationen offenbar nicht nach Art. 42 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie formuliert worden seien – also nicht durch Verweis auf Normen oder technische Bezugssysteme. Damit greife die dort normierte zwingende Pflicht zum Zusatz „oder gleichwertig“ im konkreten Fall nicht. Entscheidend sei jedoch Art. 42 Abs. 4 der Richtlinie. Dieser verbiete grundsätzlich den Verweis auf „Typen“ oder eine „bestimmte Produktion“, wenn dadurch Anbieter oder Waren begünstigt oder ausgeschlossen würden. Von diesem Verbot gebe es zwei Ausnahmen, die einer Stufenlogik folgen:

Erstens: Lässt sich der Auftragsgegenstand mithilfe der in Art. 42 Abs. 3 genannten Methoden nicht hinreichend genau beschreiben, darf ausnahmsweise auf Typen oder eine bestimmte Produktion verwiesen werden – dann aber zwingend mit dem Zusatz „oder gleichwertig“. Das Verbot gilt also fort, wird jedoch durch den Zusatz kompensiert.

Zweitens: Ist der Verweis bereits durch den Auftragsgegenstand selbst gerechtfertigt, entfällt der gesamte Regelungsgehalt des Art. 42 Abs. 4, einschließlich der Pflicht zum Zusatz „oder gleichwertig“. Diese Ausnahme ist jedoch eng auszulegen:

Dieser Fall ... ist eng auszulegen – da andernfalls das Ziel der Öffnung des öffentlichen Auftragswesens für den Wettbewerb beeinträchtigt würde –, so dass er nur Situationen erfasst, in denen sich das Erfordernis für einen Warentyp oder für Abmessungen dieser Ware zwangsläufig aus dem Auftragsgegenstand ergibt.

Ob sich die konkreten Anforderungen des Krankenhauses – Modularität, Mobilität, Gewicht, Platzbedarf, Armkonfiguration – zwangsläufig aus dem Auftragsgegenstand ergeben, sei eine Tatfrage, die das nationale Gericht anhand der vorliegenden Auftragsunterlagen zu prüfen habe.

Entscheidend dabei: Hängen die räumlichen Gegebenheiten des Krankenhauses – beengte Operationssäle, keine erforderlichen besonderen Vorkehrungen – tatsächlich so eng mit den Spezifikationsanforderungen zusammen, dass ein anderer Gerätetyp den Bedarf schlicht nicht erfüllen kann? Gelangt das Gericht zu diesem Ergebnis, kann der Auftraggeber die Anforderungen ohne den Zusatz „oder gleichwertig“ aufrechterhalten.

III. Hinweise für die Praxis

Die Entscheidung des EuGH macht deutlich, dass das Ermessen des Auftraggebers bei der Formulierung technischer Spezifikationen zwar weit ist – aber an klar definierten Grenzen endet. Für die Praxis lassen sich mehrere Konsequenzen ableiten.

1. Keine Begründungspflicht in der Bekanntmachung – aber Dokumentationspflicht im Verfahren

Dass der Auftraggeber die Gründe für technische Spezifikationen nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung erläutern muss, ist praxisfreundlich und erleichtert die Vergabepaxis erheblich. Der EuGH stellt dabei ausdrücklich klar, dass eine allgemeine Begründungspflicht bereits in der Bekanntmachung zu einem „besonders hohen oder sogar unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand“ führen und das weite Ermessen des Auftraggebers in Frage stellen würde. Die Entscheidung schützt damit die Funktionsfähigkeit des Vergabeverfahrens.

Die Entscheidung entbindet den Auftraggeber jedoch nicht davon, die Gründe im [Vergabebericht](#) zu dokumentieren. Dabei ist zu beachten, dass sich die Rechtfertigung aus den Auftragsunterlagen selbst ergeben muss – also aus den nach außen gerichteten Vergabeunterlagen, nicht erst aus einem nachgeschobenen Gutachten oder einer Erläuterung im Nachprüfungsverfahren. Wer die Begründung erst im Rechtsstreit entwickelt, riskiert, dass die Verhältnismäßigkeit des Detaillierungsgrades angezweifelt wird.

2. Die Marktkonsultation als Informationsgrundlage, nicht als Alibi

Das Krankenhaus hatte eine Marktkonsultation durchgeführt und wusste damit, dass sowohl monolithische als auch modulare Systeme auf dem Markt verfügbar waren. Eine Marktkonsultation zeigt den Stand des Marktes auf – sie begründet für sich genommen aber keine Einschränkung des Bieterkreises. Die Vergabestelle ist gut beraten, aus der Marktkonsultation konkrete, auf den eigenen Bedarf bezogene Sachargumente abzuleiten und diese in der Vergabeakte festzuhalten. Wer nur den Markt beobachtet, aber nicht den eigenen Bedarf analysiert, hat im Streitfall schlechte Karten.

3. Der Schlüsselbegriff: „zwangsläufig aus dem Auftragsgegenstand“

Anforderungen, die faktisch nur von einem bestimmten Produkttyp erfüllt werden können, sind nur dann ohne den Zusatz „oder gleichwertig“ zulässig, wenn sie sich auf der Grundlage der Auftragsunterlagen zwingend aus dem konkreten Bedarf ergeben. Entscheidend ist dabei, dass die nach außen gerichteten Vergabeunterlagen selbst – nicht erst ein nachgeschobenes Gutachten oder eine mündliche Erläuterung im Nachprüfungsverfahren – die Verbindung zwischen Bedarf und technischer Anforderung herstellen.

Das setzt voraus, dass die Rahmenbedingungen – im vorliegenden Fall: Raummaße der Operationssäle, Transportwege zwischen den Sälen, Anforderungen an Gewicht und Platzbedarf – bereits in der Leistungsbeschreibung ausreichend beschrieben sind. Allgemeine Verweise auf ein altes Gebäude genügen hierfür nicht; der Auftraggeber muss den funktionalen Zusammenhang zwischen den räumlichen Gegebenheiten und den einzelnen Spezifikationsdetails in den Vergabeunterlagen selbst belastbar nachweisen.

Der EuGH gibt dem nationalen Gericht in diesem Zusammenhang eine konkrete Prüfanleitung: Es soll prüfen, ob die Anforderungen mit der Größe und Aufteilung der Operationssäle zusammenhängen, für die nach dem Wortlaut der Leistungsbeschreibung „keine besonderen Vorkehrungen erforderlich“ sein dürfen. Diese Formulierung ist der Schlüssel: Sie verknüpft die technische Anforderung (Modularität und Mobilität) direkt mit dem konkreten räumlichen Bedarf (beengte Operationssäle). Wer solche Brückenformulierungen bereits in der Leistungsbeschreibung verankert, schafft die argumentative Grundlage für die Ausnahme nach Art. 42 Abs. 4 – das ist für die Vergabepaxis der wertvollste Hinweis des Urteils.

Die deutschen Parallelnormen sind [§ 31 Abs. 6 VgV](#) für Oberschwellenvergaben und [§ 23 Abs. 4 UVgO](#) für unterschwellige Aufträge. Das Urteil des EuGH zur Auslegung von Art. 42 RL 2014/24/EU gibt den Rahmen vor, innerhalb dessen diese Vorschriften zu verstehen sind.

Das Urteil des EuGH in der Rechtssache C-568/24 setzt die Linie der jüngeren Rechtsprechung zu technischen Spezifikationen fort. Bereits in der Entscheidung DYKA Plastics ([C-424/23](#), Urteil vom 16. Januar 2025) hatte der Gerichtshof die enge Auslegung der Ausnahme vom typenspezifischen Verbot betont. Die Botschaft bleibt dieselbe: Je detaillierter die Anforderungen, desto stärker muss der funktionale Bezug zum konkreten Bedarf nachgewiesen sein. Wer einen Warentyp faktisch vorschreibt, muss die Notwendigkeit dieser Entscheidung auch dokumentieren können.

Quelle: Redaktion: „EuGH zieht die Grenzen des Auftraggeberermessens“, in cosinex Blog. URL: <https://csx.de/PFiBk>.

OLG Frankfurt zur Auskömmlichkeit: Was Vergabestellen bei der Preisprüfung wirklich wissen müssen – Gastbeitrag von Norbert Dippel

Das OLG Frankfurt a.M. hat in einem Beschluss vom 22. Januar 2026 grundlegende Maßstäbe für die Preisprüfung nach § 60 VgV gesetzt: Wann greift die Aufgreifschwelle, wie muss die Aufklärung aussehen und welchen Beurteilungsspielraum hat die Vergabestelle? Der Beschluss stärkt die Position der Vergabestelle – und zeigt, was beim Vorwurf der Mischkalkulation zu beachten ist.

Wer aufseiten der Vergabestelle tätig ist, hat den Vorwurf bestimmt schon mehr als einmal gehört: „Wenn ein Konkurrenzangebot billiger als das eigene ist, muss es unaukömmlich sein und überprüft werden!“

Daran schließen sich oftmals die Vorwürfe an, dass die Kostenschätzung des öffentlichen Auftraggebers falsch und die Aufklärung des Angebotspreises nicht sachgemäß erfolgt sei.

Der Vergabesenat bei dem OLG Frankfurt a.M. hat in einem jüngst ergangenen Beschluss (vom 22.01.2026, 11 Verg 6/25h) sehr grundsätzlich zu dem Thema unaukömmlicher Preise und Aufklärungspflicht Stellung genommen.

Dem Beschluss liegt eine prozessual komplizierte Konstellation zugrunde, bei der der Antrag auf sofortige Beschwerde gestellt wurde, weil die Vergabekammer innerhalb der fünf-Wochen-Frist ([§ 171 GWB](#)) nicht tätig geworden ist. Wer daran Interesse hat, dem sei die Lektüre des Beschlusses in der Originalversion empfohlen.

I. Gründe

1. Der Sachverhalt

Im Zuge des Neubaus eines Feuerwehrgebäudes wurden auch die Lose „Pumpen- und Armaturenprüfung“ (Los 1) und „Schlauchpflege“ (Los 2) im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Für Los 1 hat die spätere Beigeladene ein Angebot abgegeben, wobei das Angebot der späteren Antragstellerin mehr als doppelt so hoch war. Für Los 2 hat nur die Beigeladene ein Angebot abgegeben.

Aufgrund des Preisunterschieds hat die Auftraggeberin die spätere Beigeladene aufgefordert, die Aufgliederung der Einheitspreise und die Urkalkulation zu übersenden. Die vorgenommene Prüfung ergab keine Beanstandungen. Auch lag der Angebotspreis nur marginal über dem durch ein Fachbüro ermittelten Schätzpreis.

Nach erfolgter Vorabinformation und Rüge stellte die Antragstellerin einen Nachprüfungsantrag. Insbesondere wandte sie sich gegen die beabsichtigte Zuschlagserteilung auf Los 1, da der Preis unaukömmlich sei. Außerdem liege eine Mischkalkulation vor, weil der niedrige Preis von Los 1 mit dem teuren Preis zu Los 2 kompensiert werde.

II. Der Beschluss

Zunächst stellt das OLG fest, dass sich der Nachprüfungsantrag und die sofortige Beschwerde entgegen der Auffassung der Antragstellerin nicht nur gegen die Auswahlentscheidung der Auftraggeberin zu Los 1, sondern auch

gegen den beabsichtigten Zuschlag der Antragsgegnerin zugunsten der Beigeladenen in Bezug auf das Los 2 richten. Das von der Antragstellerin eingeleitete Nachprüfungsverfahren beruhe letztlich auf ihrer Annahme, dass die Beigeladene das vermeintliche Unterpreisangebot zu Los 1 mit Gewinnen aus der Auftragsvergabe zu Los 2 kompensiere, was eine Überprüfung beider Vergabeentscheidungen der Antragsgegnerin durch die Nachprüfungsinstanzen verlange.

1. Zu Los 2

Soweit sich der Nachprüfungsantrag gegen die beabsichtigte Vergabeentscheidung der Antragsgegnerin zu Los 2 richte, sei er unzulässig, weil die Antragstellerin zu Los 2 kein Angebot abgegeben habe.

2. Zu Los 1

Der Nachprüfungsantrag zu Los 1 ist aus Sicht des Vergabesenats zulässig, aber unbegründet.

Zunächst stellt er fest, dass die Auftraggeberin zur Durchführung einer Preisauflklärung verpflichtet sei, wenn Preis oder Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheinen. Letztlich könne die Auftraggeberin gem. [§ 60 III VgV](#) bzw. § 16 d EU I VOB/A den Zuschlag verweigern, wenn die geringe Höhe des angebotenen Preises nicht zufriedenstellend aufgeklärt werden könne.

a. Grundsätzliches zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten

Die vorgenannten Bestimmungen basieren laut Vergabesenat auf dem Erfahrungswissen, dass niedrige Preise für die öffentlichen Belange von einem bestimmten Niveau an nicht mehr von Nutzen sind. Vielmehr könnten sie diese sogar gefährden, weil sie das gesteigerte Risiko einer nicht einwandfreien Ausführung der Leistungen sowie des Ausfalls bei der Gewährleistung und damit einer im Ergebnis unwirtschaftlichen Beschaffung bergen.

Geschützt werde dementsprechend in erster Linie das haushaltsrechtlich begründete Interesse des Auftraggebers und der Öffentlichkeit an der jeweils wirtschaftlichsten Beschaffung. Zusätzlich seien dies aber auch den Wettbewerbsgrundsatz ([§ 97 I GWB](#)) konkretisierende Regelungen.

b. Aufgreifschwelle

Voraussetzung einer Preisprüfung sei gem. § 60 Abs. 1 VgV, dass der Preis eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheint. Dies sei spätestens bei einem Abstand zum nächstplatzierten Bieter von 20 % oder bei einer entsprechenden Überschreitung der eigenen sachgemäßen Schätzung anzunehmen.

c. Sinn und Inhalt der Aufklärung

Sinn und Zweck der Preisauflklärung sei es, dem Bieter die Möglichkeit zu eröffnen, den durch den Preisabstand zum Schätzpreis oder den Konkurrenzangeboten hervorgerufenen Anschein der Unauskömmlichkeit zu widerlegen.

Aus Sicht des öffentlichen Auftraggebers muss ihm die Preisauflklärung eine gesicherte Tatsachengrundlage für die Feststellung bieten, dass das Angebot entweder auskömmlich ist oder der Bieter im Falle eine Unterkostenangebots wettbewerbskonform in der Lage ist, den Vertrag ordnungsgemäß zu erfüllen.

d. Auf den Fall bezogen

Die Auftraggeberin hat diesen Vorgaben entsprochen. Sie ist bei der Prüfung der [Auskömmlichkeit](#) des Angebots der Beigeladenen „zweigleisig“ vorgegangen.

Zum einen hat sie sich von den eingesetzten Fachplanern ausdrücklich bestätigen lassen, dass das im Januar 2025 erstellte Schätz-Leistungsverzeichnis auf einer aktuellen Marktabfrage beruht.

Zum anderen hat sie die Einheitspreise und die Urkalkulation angefordert und geprüft. Zu den in diesem Rahmen von der Auftraggeberin gestellten Fragen hinsichtlich der Zuschlagssätze und der vermeintlichen Mischkalkulation hat die Beigeladene umfassend Stellung genommen. Dabei ist die Auftraggeberin zu dem Ergebnis gekommen, dass das Angebot der Beigeladenen zu Los 1 auskömmlich kalkuliert sei, und dass keine Anhaltspunkte für ein Unterkostenangebot vorlägen. Sie hat darüber hinaus die Prognoseentscheidung getroffen, dass die Beigeladene zu dem angebotenen Preis ordnungs- und vertragsgemäß leisten werde.

Diese Feststellungen seien auf Grundlage des im [Nachprüfungsverfahren](#) anzulegenden Prüfungsmaßstabs rechtmäßig getroffen worden. Die Nachprüfungsinstanzen hätten nicht zu bewerten, ob das Angebot eines Bieters auskömmlich sei oder nicht. Maßstab sei allein, ob die Entscheidung des Auftraggebers, das Angebot als auskömmlich zu werten, auf Basis eines zutreffend und hinreichend ermittelten Sachverhalts und einer gesicherten Erkenntnisgrundlage nachvollziehbar und vertretbar getroffen worden ist. Eine Verletzung des Beurteilungsspielraums liege dementsprechend nur vor, wenn die von der Vergabestelle getroffenen Sachverhaltsermittlungen und -feststellungen oder die Anwendung vergaberechtlicher Rechtsbegriffe auf willkürlichen und sachwidrigen Erwägungen beruhten. Dies sei vorliegend nicht der Fall.

e. Zum Vorwurf der Mischkalkulation

Grundsätzlich ist von einer verdeckten Preisverlagerung aufgrund einer unzulässigen Mischkalkulation auszugehen, wenn bei der nach der internen Kalkulation des Bieters der Preisabschlag in einer Angebotsposition mit dem Zuschlag auf eine andere Position ausgeglichen wird, ohne dass die Konnexität dieser Preisbildung nach außen offengelegt wird.

Dies sei hier nicht der Fall, da laut Auftraggeberin keine Positionen in der Urkalkulation ersichtlich seien, in denen eine willkürliche „Ab- oder Aufpreisung“ stattgefunden habe oder entsprechende Differenzen von einer Position auf eine andere verlagert worden sein könnten.

III. Hinweise für die Praxis

Der vorstehende Beschluss zeigt deutlich, dass bei diesem Dauerklassiker die Vergabestelle nicht ängstlich sein muss: Wenn das Angebot des Zuschlagsprätendenten nur unwesentlich von dem durch einen fachkundigen Berater ermittelten Marktpreis abweicht und die Auftraggeberin die deutliche Abweichung zum Angebot des nächstbietenden Unternehmens zum Anlass genommen hat, die Plausibilität des Angebots mithilfe der Urkalkulation des Zuschlagsprätendenten zu prüfen, bei der sich keine Auffälligkeiten ergeben haben, so sind die Sorgfaltsanforderungen bei der Preisprüfung eingehalten.

Quelle: Norbert Dippel: „OLG Frankfurt zur Auskömmlichkeit: Was Vergabestellen bei der Preisprüfung wirklich wissen müssen“, in cosinex Blog. URL: <https://csx.de/ETIYZ>.



International – Aus der EU

Elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Beschaffungsverfahren – Unternehmensumfrage verlängert

Die Europäische Kommission bereitet eine Überarbeitung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung (E-Rechnung) im öffentlichen Beschaffungsverfahren vor. Ein Legislativvorschlag wird bis Ende 2026 erwartet.

Ziel ist die Bewertung von politischen Optionen zur Verbesserung der Interoperabilität, zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands und zur Förderung der Digitalisierung der Rechnungsstellung in der EU.

Die Umfrage soll der Europäischen Kommission helfen, die praktischen Auswirkungen der E-Rechnung auf Unternehmen besser zu verstehen und sicherzustellen, dass die zukünftigen Vorschriften wirtschaftlich sinnvoll sind. Eine Teilnahme an der Umfrage ist bis zu 30.04.2026 möglich. Den Fragebogen finden Sie [hier](#).

Industrial Accelerator Act – Relevanz für die öffentliche Beschaffung

Mit dem am 04.03.2026 von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Verordnungsentwurf zur Beschleunigung der Industrie (Industrial Accelerator Act – IAA) soll der industriepolitischen Handlungsrahmen der EU neu ausgerichtet werden.

Insbesondere die öffentliche Beschaffung wird dabei als industriepolitisches Steuerungsinstrument eingesetzt, um die Nachfrage nach in der Union produzierten Industrieerzeugnissen zu stärken. Im Fokus stehen dabei Anforderungen an Herkunft („Made in EU“) und die Klimabilanz von beschafften Produkten (CO₂-arme Präferenzen).

Die öffentliche Aufträge betreffenden Kernregelungen des IAA sind:

- **„Made in EU“-Vorgaben**
Öffentliche Auftraggeber sollen bei bestimmten strategischen und energieintensiven Produkten Mindestanteile an in der EU hergestellten Komponenten vorschreiben. Diese Anforderungen gelten sowohl für klassische Vergabeverfahren als auch für Förderinstrumente.
- **Verpflichtende Mindestquoten (ab 2029)**
Für ausgewählte Produktgruppen (z. B. Stahl, Aluminium, Zement sowie Net-Zero-Technologien) sind verbindliche Mindestanteile an EU-Ursprung und/oder „Made in EU“ vorgesehen.
- **Einführung von Low-Carbon-Kriterien**
Öffentliche Auftraggeber müssen zusätzlich Kriterien zur CO₂-Intensität berücksichtigen. Ziel ist die Bevorzugung emissionsarmer Produkte (z. B. „grüner“ Stahl oder Beton).
- **Kombinierte Herkunfts- und Nachhaltigkeitsanforderungen**
Die Vergabe soll künftig systematisch sowohl an EU-Ursprung als auch an Nachhaltigkeitskriterien gekoppelt werden. Beispiele aus dem Entwurf nennen konkrete Quoten für CO₂-arme Materialien im Bau- und Infrastrukturbereich.
- **Ausschluss bzw. Einschränkung nicht-konformer Angebote**
Produkte oder Anbieter, die die festgelegten Herkunfts- oder Nachhaltigkeitsanforderungen nicht erfüllen, können von Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, sofern keine Ausnahmen (z. B. fehlende Verfügbarkeit) greifen. Produkte aus Ländern, mit denen die EU ein Freihandelsabkommen, eine Zollunion oder Verpflichtungen im Rahmen des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) unterhält, gelten als Erzeugnisse mit Unionsursprung gelten.

Der Verordnungsentwurf wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren vom Europäischen Parlament und vom Rat verhandelt. Daher bleibt abzuwarten, welche Änderungen und Anpassungen sich ergeben werden. Unabhängig davon lässt sich aber bereits heute feststellen, dass der IAA zu einer deutlichen Verschiebung von rein wettbewerbsorientierten Vergaben hin zu strategischen Beschaffungszielen (Industriepolitik, Klimaschutz, Resilienz) führen wird.

Abschluss Freihandelsabkommen der EU und Australien

Die EU-Kommission hat nach langjährigen Verhandlungen am 24.03.2026 ein Freihandelsabkommen mit Australien abgeschlossen. Mit dem Abkommen stärkt die EU ihre strategischen Interessen bei kritischen Rohstoffen und Lieferketten. Konkret sieht es den Abbau von Zöllen und Handelshemmnisse vor. Auch der Bereich der öffentlichen Beschaffungen vor wird mit dem Abkommen neu geregelt.

Die Vertragspartner werden ihre gegenseitigen Marktzugangsverpflichtungen über das bereits im WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) festgelegte Maß hinaus ausweiten. Unternehmen aus der EU können sich zukünftig leichter um öffentliche Aufträge in Australien bewerben. Australien öffnet einseitig den Zugang zum Markt für Dienstleistungsaufträge.

+

Die EU hat für australische Unternehmen die Beschaffung aller Waren und Dienstleistungen durch zentrale Regierungsbehörden geöffnet, die bisher nicht unter das GPA fielen, sowie die Beschaffung durch öffentliche Versorgungsunternehmen, die im Schienenverkehr tätig sind.

Die Zustimmung des Rats der EU zum Abkommen steht noch aus, anschließend wird es dem Europäischen Parlament zur Zustimmung vorgelegt. Australien muss das Abkommen ebenfalls noch ratifizieren. Informationen zum Freihandelsabkommen [hier](#)

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, muellers@abz-bayern.de



Aus den Bundesländern

Bayern: Wegweiser zur Vergabe von Verpflegungsleistungen

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMEiF) hat den Wegweiser zur „Vergabe von Verpflegungsleistungen – So verankern Sie Qualitätskriterien im Vergabeprozess“ aktualisiert und an die aktuelle Gesetzgebung und Rechtsprechung angepasst.

Soweit Einrichtungen bzw. deren Träger dem Vergaberecht unterliegen, muss die Auswahl eines Speiseanbieters grundsätzlich im Wettbewerb erfolgen. Dies betrifft sowohl die Kita- und Schulverpflegung als auch die Seniorenverpflegung oder die Betriebsgastronomie.

Der Wegweiser hilft hier sich im Vergaberecht zurechtzufinden. Er erläutert die juristischen Rahmenbedingungen und gibt viele Praxistipps und Formulierungsbeispiele, wie Qualitätsstandards bei der Ausschreibung verankert werden können

Das StMEiF lädt zur einer Infoveranstaltung am 07.05.2026 von 10.00 bis 14.30 Uhr in München ein.

Neben Informationen zur aktuellen Gesetzgebung und den juristischen Rahmenbedingungen, Praxistipps und Formulierungsbeispielen informiert das Kompetenzzentrum für Ernährung (KErn) über die optimale Vorbereitung einer Ausschreibung. Expertinnen der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) stellen die Gütezeichen „Geprüfte Qualität des Freistaats Bayern“ und das „Bayerische Bio-Siegel des Freistaats Bayerns“ vor.

Den Wegweiser sowie Informationen zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMEiF)

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, muellers@abz-bayern.de

Hamburg: Senat beschließt Reform des Vergabegesetzes

Die Freie und Hansestadt Hamburg reformiert ihr Vergabegesetz, das hat der Senat am 31.03.2026 beschlossen.

Erstmals wird eine echte Tariftreue-Regelung im Landes-Vergaberecht fest verankert, um Lohndumping bei öffentlichen Aufträgen zu verhindern und die Tarifbindung zu stärken. Von den geplanten Änderungen des Hamburgischen Vergabegesetzes profitieren Unternehmen, deren Beschäftigte und die städtischen Beschaffungsstellen gleichermaßen.

Das Gesetzespaket, das noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Bürgerschaft steht, sieht unter anderem folgende Tariftreuregelung vor: Der Senat verpflichtet künftig mittels Rechtsverordnung potenzielle Auftragnehmer, ihren Beschäftigten bestimmte, an den jeweiligen Branchentarifverträgen orientierte Entgelte und Arbeitsbedingungen (Mindesturlaub, Höchstarbeitszeiten, Mindestruhezeiten und Ruhepausenzeiten) zu gewähren. Lohndumping im Bereich der städtischen Auftragsvergabe wird damit ein Riegel vorgeschoben.

Hamburg schreibt jährlich allein Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Volumen von 340 Mio. Euro aus. Dies umfasst unterschiedlichste Dienstleistungen sowie Materialien aller Art. Mit der Vorlage des Tariftreuegesetzes erfüllt der Senat ein zentrales Versprechen aus dem Regierungsprogramm für die laufende Wahlperiode und setzt mehrere Ersuchen der Bürgerschaft um.

Finanzsenator Dr. Andreas Dressel: „Gute Arbeit ist Leitmotiv für den Hamburger Senat. Neben angemessener Bezahlung und fairen Arbeitsbedingungen in Kernverwaltung, Konzern und Stadt kann die öffentliche Auftragsvergabe dabei ein zentraler Hebel sein. Wer öffentliche Aufträge annimmt, soll grundsätzlich nach Tarif bezahlen. Laut einer repräsentativen Forsa-Umfrage teilen 59 Prozent der Deutschen dieses Anliegen – gerade in Zeiten von erfreulichen öffentlichen Rekordinvestitionen, aber leider zurückgehender Tarifbindung in der Privatwirtschaft. Wir haben dafür jetzt einen pragmatischen Hamburger Umsetzungsweg gefunden, dazu das in der letzten Woche verabschiedete Bundes-Tariftreuegesetz als Blaupause genommen und auf unsere Stadtstaaten-Situation angepasst – auch um auch in den nächsten Jahren weiter genügend Bewerber für die vielen öffentlichen Aufträge zu bekommen. Mit den geplanten Änderungen verschaffen wir Auftragnehmern, die nach Tarif bezahlen, einen Wettbewerbsvorteil.

Zugleich war uns wichtig, einen Beitrag zum Bürokratieabbau auch im Vergaberecht zu leisten: Indem wir die Möglichkeit schaffen, Direktauftragswertgrenzen hochzusetzen und Verfahrensregeln zum Beispiel bei Kontrollen zu verschlanken, entbürokratisieren wir das Vergabegesetz. Mit Gewerkschaften, Kammern und Verbänden haben wir das Gesetzespaket intensiv diskutiert und konnten viele Impulse mitnehmen.

Eine einjährige Vorbereitungs- und Umsetzungszeit gewährleistet, dass sich Behörden und Bieter auf die neuen Tariftreue-Anforderungen gut einstellen können. Mit einer begleitenden Evaluation wollen wir in den nächsten Jahren erfahren, ob wir die Ziele des Gesetzes erreichen und alle Beteiligten mit den für den Gesetzesvollzug notwendigen Zusatzaufwänden gut zurechtkommen.“

Tariftreue

Tariftreue wird in Hamburg im reformierten Vergabegesetz durch einen Erlass branchenspezifischer Rechtsverordnungen sichergestellt. In diesen Verordnungen sind die Vorgaben zu den (an den jeweiligen Branchentarifverträgen orientierten) Entgelten und Arbeitsbedingungen (Mindesturlaub, Höchstarbeitszeiten, Mindestruhezeiten und Ruhepausenzeiten) geregelt.

Die Vorschrift zur sogenannten Tariftreue findet oberhalb von praxisgerechten Wertgrenzen (Liefer- und Dienstleistungen: 50.000 Euro, Bauleistungen: 500.000 Euro) und angemessener Auftragsdauer Anwendung.

Die Kontrollen zur Einhaltung sind praxisgerecht ausgestaltet: Diese können auch durch selbstverwaltete Prüfeinrichtungen der berufsständischen Vertretungen wahrgenommen werden, was eine erhebliche Erleichterung für die Beteiligten bedeuten kann. Die für die Tariftreue nötigen Rechtsverordnungen werden zentral im Internet bereitgestellt, sodass für alle Beteiligten klar erkennbar ist, worauf die Beschäftigten einen Anspruch haben.

Vereinfachung des Vergaberechts im Unterschwellenbereich

Der sogenannte Unterschwellenbereich (Liefer- und Dienstleistungen: bis 216.000 Euro, Bau: bis 5.404.000 Euro) wird künftig nicht mehr im Gesetz durch Verweisung auf die Unterschwellenvergabeordnung und die Vertragsverordnung für Bauleistungen Teil A geregelt.

Vielmehr erfolgt der Verweis im Rahmen von Verwaltungsvorschriften, um auch auf der regulatorischen Ebene höhere Flexibilität und bessere Reaktionsmöglichkeit auf sich ändernde Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Auch hier hat der Senat die Möglichkeiten der Entbürokratisierung im Vergaberecht konsequent benutzt.

Quelle: [Pressemitteilung vom 31.03.2026](#)



Veranstaltungen in Brandenburg

05.05.2026, 10.09.2026, 24.09.2026 und 15.10.2026:

Einstieg in das Vergaberecht – Theorie und Praxis (Vergabemarktplatz Brandenburg)

Ihre Referentin: Petra Bachmann



Rechtsanwältin und Geschäftsführerin der Auftragsberatungsstelle Brandenburg

Das Seminar richtet sich an Teilnehmer ohne oder mit wenig Erfahrung im Vergaberecht.

Es wird ein Überblick über die verschiedenen Verfahrensarten und deren rechtssichere Anwendung mit Beispielen aus der Praxis gegeben.

Im Praxisteil wird gemeinsam mit den Teilnehmern ein Vergabeverfahren auf dem Vergabemarktplatz Brandenburg angelegt.

Die Diskussion und der Austausch mit der Referentin sind ausdrücklich erwünscht.

Datum: 10.09.2026
Uhrzeit: 10:00 bis ca. 16:00 Uhr
Seminarort: Handwerkskammer Potsdam, Charlottenstraße 34, 14467 Potsdam

Datum: 24.09.2026
Uhrzeit: 10:00 bis ca. 16:00 Uhr
Seminarort: Handwerkskammer Cottbus, Altmarkt 17, 03046 Cottbus

Datum: 15.10.2026
Uhrzeit: 10:00 bis ca. 16:00 Uhr
Seminarort: IHK Ostbrandenburg, Puschkinstraße 12B, 15236 Frankfurt an der Oder

Seminarinhalte:

- Grundlagen des Vergaberechts
- Ablauf eines Vergabeverfahrens
- Vorbereitung einer Ausschreibung
- Erstellung der Vergabeunterlagen
- Veröffentlichung der Bekanntmachung
- Angebotswertung und Zuschlagserteilung
- Vergabedokumentation
- Verfahren auf dem VMP

Weitere Informationen erhalten Sie über diese Links: [10.09.2026](#), [24.09.2026](#) und [15.10.2026](#)

Ihr Ansprechpartner für alle Veranstaltungen:

Marco Zimmermann, marco.zimmermann@abst-brandenburg.de, 0331 95 12 90 95
